

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Hilbig Strübbe Partner“

1. Vertragsabschluss

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen des Designbüros „Hilbig Strübbe Partner“ beziehen sich auf alle auftragsgebundenen, kreativen und administrativen Leistungen in den Bereichen der Printmedien, der digitalen Medien sowie des Ausstellungs-, Messe- und Informationsdesigns. Sie schließen sowohl alle Entwurfsleistungen als auch alle Arbeiten ein, die zur Vervielfältigung, zur Veröffentlichung und zur Realisierung durch Dritte erforderlich sind.

2. Urheber- und Nutzungsrechte

2.1. Die an „Hilbig Strübbe Partner“ erteilten Aufträge sind Werkverträge im Sinne des Urheberrechts. Vertragsgegenstand ist jeweils die Schaffung des beauftragten Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des deutschen Urheberrechtsgesetzes und des Werkvertragsrechtes.

2.2. Die Arbeiten von „Hilbig Strübbe Partner“ sind als geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3. Die Arbeiten von „Hilbig Strübbe Partner“ dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung ohne Zustimmung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Nachahmungen, auch nur von Teilen, sind unzulässig.

2.4. Die Werke von „Hilbig Strübbe Partner“ dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart, den vereinbarten Nutzungszweck und im vertraglich festgelegten Umfang verwendet werden. Der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck ist bindend. Mit der Zahlung sämtlicher Honorarforderungen erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Werke von „Hilbig Strübbe Partner“ gemäß dem vereinbarten Auftragszweck zu verwenden.

2.5. Die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von „Hilbig Strübbe Partner“.

3. Honorar

3.1. Entwurf, reproduktionsreife Werkzeichnungen, gebrauchsfertige Internetauftritte oder Software sowie die Einräumung des Nutzungsrechtes stellen eine einheitliche Leistung dar. Für diese Leistung berechnet „Hilbig Strübbe Partner“ dem Auftraggeber ein Honorar, das sich aus dem Regelhonorar für die genutzte Entwurfsarbeit und dem Zusatzhonorar für die Werkzeichnung zusammensetzt.

3.2. Bei Verzicht des Auftraggebers auf seine Nutzungsoption werden keine Nutzungsrechte eingeräumt. Davon unabhängig ist „Hilbig Strübbe Partner“ berechtigt, ein Abschlaghonorar zu berechnen.

3.3. Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafiker (BDG).

3.4. Unentgeltliche Leistungen, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, wird als nicht berufsbüchlich ausdrücklich ausgeschlossen.

3.5. Vorschläge oder Weisungen des Auftraggebers aus gestalterischen, technischen oder anderen Gründen sowie seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das

Honorar. Sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich mit „Hilbig Strübbe Partner“ vereinbart worden ist.

3.6. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig und ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig und zahlbar. Bei einem außergewöhnlich langem Bearbeitungszeitraum kann „Hilbig Strübbe Partner“ entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand Abschlagszahlungen verlangen.

3.7. Die vereinbarten Honorare sind Nettobeträge, die zusätzlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Zusatzleistungen, Nebenkosten, Reisekosten

4.1. Entwurfsänderungen, Schaffung weiterer Entwürfe, Änderungen von Werkzeichnungen sowie Produktionsüberwachung und ähnliche Leistungen werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

4.2. Die im Zusammenhang mit den Entwurfs- und Ausführungsarbeiten entstehenden Nebenkosten wie z.B. für Modelle, Zwischenproduktionen oder Layoutsatz sind gesondert zu erstatten.

4.3. Reisekosten, die nach Absprache mit dem Auftraggeber zur Abwicklung des Auftrages anfallen, werden gesondert berechnet.

4.4. Mit dem Auftraggeber besteht die Vereinbarung, dass „Hilbig Strübbe Partner“ kreative und sonstige erforderliche Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung vergibt.

4.5. Zusatzleistungen sind nach deren Erbringen, vorauslagte Nebenkosten nach deren Anfall zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erstatten.

5. Haftung

5.1. Für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit sowie für die Schutzfähigkeit der Arbeiten wird von „Hilbig Strübbe Partner“ keine Haftung übernommen.

5.2. Mit der Genehmigung der Arbeiten vor der Produktion, übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

5.3. Bei Fremdleistungen, die auf Veranlassung des Auftraggebers in dessen Namen und auf dessen Rechnung durch „Hilbig Strübbe Partner“ in Auftrag gegeben werden, haftet „Hilbig Strübbe Partner“ nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Dritten.

5.4. Dem Auftraggeber obliegt die Freigabe der Produktion und der Veröffentlichung. Delegiert der Auftraggeber die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an „Hilbig Strübbe Partner“, so stellt er diese von der Haftung frei.

5.5. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Inhalte seiner zu erstellenden Medien (im Sinne des MDStV).

6. Zusätzliche Bestimmungen bei Internetprojekten oder Softwarelieferungen

6.1. Das Nutzungsrecht an einer von „Hilbig Strübbe Partner“ entwickelten oder gelieferten Internetseite oder Software umfasst allein die Nutzung und die Vervielfälti-

gung für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers.

6.2. Der Auftraggeber darf Software weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen oder Unternehmen, die im Namen des Auftraggebers dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben oder einhundertprozentige Tochterunternehmen sind. Eine Übergabe des Quellcodes an gelieferte Software erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6.3. Wird das Erstellen von Internetprojekten oder die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Auftraggeber nur dann das vereinbarte Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Ergebnis der von „Hilbig Strübbe Partner“ durchgeführten Arbeiten, wenn dies so vereinbart wurde.

6.4. „Hilbig Strübbe Partner“ übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch einen Mangel oder eine Inkompatibilität zwischen der dem Auftraggeber überlassener Software und dessen sonstiger Software und/oder Hardware entstehen. Jeder Anspruch des Auftraggebers oder Dritter, insbesondere auf Gewährleistung oder Haftung, die über die Vertragsabsprachen hinausgehen, ist ausgeschlossen. „Hilbig Strübbe Partner“ haftet insbesondere nicht für Schäden aus dem Zusammenhang mit der Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen. Eine Haftung für Folgeschäden ist gleichfalls ausgeschlossen.

6.5. Soweit ein Mangel an einer gelieferten Internetseite oder Software auftritt, kann „Hilbig Strübbe Partner“ den Mangel durch Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Erst nach mindestens drei vergeblichen Versuchen zur Behebung des Mangels kann der Auftraggeber den Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung geltend machen.

6.6. Eine Haftung von „Hilbig Strübbe Partner“ für vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Datenbestände- oder inhalte, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Internetprojekten oder Softwareentwicklung steht, ist ausgeschlossen.

6.7. Die regelmäßige Erstellung von Backups liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Auftraggebers, es sei denn, es liegt eine anderweitige Regelung mit „Hilbig Strübbe Partner“ vor. Für Schäden aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Backups trägt der Auftraggeber die volle Haftung.

6.8. Alle vom Auftraggeber gelieferten Materialien (Informationsgrafiken, Texte, Datenträger, Daten und andere Angaben zur Vertragserfüllung), müssen in einer geeigneten Form geliefert sein. „Hilbig Strübbe Partner“ ist nicht verpflichtet, übergebene Materialien auf ihren logischen Richtigkeit, Vollständigkeit, etc. zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten, die auf fehlerhaftem Material oder aus anderen Gründen basieren, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden diese zu den jeweils gültigen Stundensätzen, zusätzlich zum vereinbarten Entgelt, verrechnet.

7. Digitale Daten

7.1. „Hilbig Strübbe Partner“ ist nicht verpflichtet, Dateien und Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber auszuhändigen. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

7.2. Wurden dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Zustimmung von

„Hilbig Strübbe Partner“ geändert werden. Eine Ausnahme hiervon sind die Daten aus Internetprojekten, die auf den Server des Auftraggebers transferiert werden.

8. Eigentumsvorbehalt, Versandungsgefahr

8.1. An den Arbeiten von „Hilbig Strübbe Partner“ werden ausschließlich Nutzungsrechte eingeräumt. Ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

8.2. Sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde, sind alle Originale nach einer angemessenen Frist an „Hilbig Strübbe Partner“ zurückzugeben.

8.3. Die Zu- und Rücksendungen der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

9. Gestaltungsfreiheit

9.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für „Hilbig Strübbe Partner“ Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Der Designer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.2. Alle überlassenen Vorlagen und Muster werden zur Auftragsausführung durch „Hilbig Strübbe Partner“ unter der Voraussetzung verwendet, dass dem Auftraggeber die Verwertungs- und Nutzungsrechte zustehen. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber den Designer von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

10. Korrektur und Produktionsüberwachung

10.1. Korrekturmuster sind „Hilbig Strübbe Partner“ vor Produktionsbeginn vorzulegen.

10.2. Die Überwachung der Produktion wird von „Hilbig Strübbe Partner“ nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen. Auch ohne eine solche Vereinbarung ist „Hilbig Strübbe Partner“ berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die im mutmaßlichen Willen des Auftraggebers erforderlichen Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

11. Belegexemplare/Referenzdarstellung

Von den vervielfältigten Werken sind „Hilbig Strübbe Partner“ mindestens fünf Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen. Diese dürfen ebenso wie die Werke in den elektronischen Medien im Rahmen der Eigenwerbung von „Hilbig Strübbe Partner“ verwandt werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz von „Hilbig Strübbe Partner“.

12.2. Es ist ausschließlich deutsches Recht auf die an „Hilbig Strübbe Partner“ erteilten Aufträge anwendbar.

12.3. Von der Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den damit angestrebten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.